

# RS OGH 1992/3/11 3Ob513/92, 6Ob507/92, 6Ob160/05f, 1Ob189/06k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1992

## Norm

ABGB §266

ABGB §267

ABGB §271

ABGB §282 B

## Rechtssatz

Im Verfahren zur Festsetzung der Sachwalterbelohnung ist ein Widerstreit der Interessen des Behinderten und seines Sachwalters gegeben, so daß der Sachwalter insoweit von der Vertretung des Betroffenen ausgeschlossen ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 513/92

Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 513/92

Veröff: RZ 1994/93 S 279

- 6 Ob 507/92

Entscheidungstext OGH 09.04.1992 6 Ob 507/92

- 6 Ob 160/05f

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 160/05f

Auch; Beisatz: Die Einschaltung eines Kollisionskurators ist auch zur Wahrnehmung von Versäumnissen in der Vergangenheit erforderlich, andernfalls ein Rechtschutzdefizit für die betroffene Person entstünde, die allfällige Anfechtungs-, Bereicherungs-, Schadenersatz- oder Amtshaftungsansprüche nicht geltend machen könnte. (T1)

- 1 Ob 189/06k

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 189/06k

Vgl aber; Beisatz: Wird eine Entschädigung gemäß § 266 Abs 3 ABGB - also bei Entschädigungen, die 5% der Einkünfte des Betroffenen übersteigen- begehrt, bedarf es nicht jedenfalls der Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 Abs 1 ABGB, sondern nur bei Gefährdung der Interessen der Pflegebefohlenen und wenn deren Interessen vom Gericht nicht ausreichend wahrgenommen werden könnten. (T2); Veröff: SZ 2006/153

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048957

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)